

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden*KOM(88) 202 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Mai 1988)**(88/C 197/10)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130r Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beruht die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt vor allem auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen.

In diesem Zusammenhang kommt der allgemeinen und beruflichen Bildung eine wichtige Rolle zu, um die Öffentlichkeit für die vorhandenen Umweltprobleme und möglichen Lösungen zu sensibilisieren und das Verhalten aller so zu beeinflussen, daß den Erfordernissen der Umwelt größere Beachtung geschenkt wird.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz aus den Jahren 1973 ⁽¹⁾, 1977 ⁽²⁾, 1983 ⁽³⁾ und 1987 ⁽⁴⁾ wird herausgestellt, daß das Umweltbewußtsein der Öffentlichkeit durch gezielte Bildungsmaßnahmen geschärft werden muß.

In der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der

Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 ⁽⁵⁾ zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz heißt es, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muß und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen sind, um die Umweltbildung auf geeigneter Ebene zu fördern.

In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich ⁽⁶⁾ sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu verbessern.

Da die Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, müssen gemeinsame Grundsätze aufgestellt werden, deren Verwirklichung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist.

Diese Grundsätze sind auf allen Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung (Vorschulerziehung, Primar-, Sekundar- und tertiärer Bereich) zu berücksichtigen.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten die Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Fachkräften für den Umweltschutz sicherzustellen, um der wachsenden Nachfrage der Unternehmen und der Verwaltungen zu entsprechen und die effektive Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zu fördern.

Neben den Maßnahmen auf Länderebene müssen auch die Gemeinschaftsorgane tätig werden, um den Vergleich und den Transfer einzelstaatlicher Erfahrungen zu intensivieren, die Berücksichtigung spezifisch europäischer Aspekte zu unterstützen und den Umweltschutz in die bestehenden Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung einzubeziehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 289 vom 29. 10. 1987.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Bürger müssen verstärkt für vorhandene Umweltprobleme und mögliche Lösungen sensibilisiert werden.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen insbesondere folgende Aspekte ins Bewußtsein gerückt werden:

- die Umwelt als gemeinsames Erbe der Menschheit;
- das ökologische Gleichgewicht und seine Erhaltung;
- das Recht auf ein Leben in einer nicht verschmutzten Umwelt;
- die Notwendigkeit einer rationelleren Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf die Umwelt im lokalen, nationalen und globalen Zusammenhang;
- den Beitrag des einzelnen zum Umweltschutz, vor allem durch sein Verhalten als Verbraucher.

Artikel 2

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele in Zusammenarbeit mit den lokalen Stellen und gegebenenfalls mit den Eltern der Schüler in alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich der Erwachsenenbildung) einbezogen werden.

Hierzu werden die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten:

- diese Ziele bei der Erstellung der Lehrpläne für die betreffenden Fächer sowie bei der Durchführung fachübergreifender Kurse berücksichtigen;
- außerschulische Tätigkeiten vorsehen, um die theoretischen Kenntnisse über die Umwelt in die Praxis einzusetzen;

— geeignete Maßnahmen treffen, um die Kenntnisse der Lehrkräfte im Rahmen der Erstausbildung und der Fortbildung zu vertiefen und ihre Weiterbildung durch Modellversuche und Forschungsvorhaben zu fördern;

— gezielte Maßnahmen einleiten, um geeignetes Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte und Schüler bereitzustellen.

(2) Außerdem fördern die Mitgliedstaaten die Ausbildung von Fachkräften in den umweltbezogenen Fachgebieten, indem sie ökologische Themen in die Weiterbildungsprogramme aufnehmen. Ein solches Vorgehen wird auch im Bereich der beruflichen Bildung, einschließlich der Hochschulbildung, begünstigt, um so das Verhalten künftiger Fachkräfte stärker auf die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auszurichten.

(3) Im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung der in den beiden vorgenannten Absätzen aufgeführten Maßnahmen in die pädagogische Struktur und Ausrichtung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erstellen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten ein Programm, das die Modalitäten für die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 1 vorgegebenen Ziels genau festlegt.

(4) Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Umweltbildung grundsätzlich fachübergreifend erfolgen muß und sowohl in die Naturwissenschaften als auch in die Sozialwissenschaften eingeht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung spätestens bis zum 1. April 1990 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht über die Durchführung der Entscheidung vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.